

Mitglieder • Qualität • Genehmigungen

Die Molekulargenetik umfasst Untersuchungen bei monogenen Erkrankungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung. Diese sind im Abschnitt 11.4.2 des EBM definiert.

Wer kann diese Leistungen beantragen?

- Fachärzte für Humangenetik
- Fachärzte für Laboratoriumsmedizin
mit Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik
- Ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin

Welche fachlichen Voraussetzungen sind nachzuweisen?

Die fachlichen Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn einer der folgenden Nachweise geführt wird:

- Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Humangenetik
- Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Laboratoriumsmedizin
- Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik
- Ermächtigung als Fachwissenschaftler der Medizin durch Vorlage von Zeugnissen

Die Nachweise sind durch entsprechende Kopien zu belegen.

Welche organisatorischen Voraussetzungen sind nachzuweisen?

Der Arzt, der die genetische Analyse nicht als verantwortliche ärztliche Person durchführt, hat folgende organisatorischen Voraussetzungen zu beachten:

- Der Arzt muss der verantwortlichen ärztlichen Person ein Verzeichnis seiner molekulargenetischen Leistungen und schriftliche Anweisungen für die fachgerechte Entnahme und Behandlung von Untersuchungsmaterial zur Verfügung stellen.
- Eine strukturierte Zusammenarbeit mit der verantwortlichen ärztlichen Person durch Bereitstellung indikationsbezogener Auftragshinweise ist zu gewährleisten. In unklaren Konstellationen ist eine konsiliarische Erörterung zur Klärung der Indikationsstellung zwischen der verantwortlichen ärztlichen Person und dem Arzt erforderlich.

Welche Auflagen sind zum Genehmigungserhalt zu erfüllen?

Es besteht die Verpflichtung, für alle molekulargenetischen Untersuchungen eine betriebsstättenbezogene Jahresstatistik zu erstellen und elektronisch über das KVN-Portal an die kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) zu übermitteln.

Welche rechtlichen Maßgaben liegen zugrunde?

- Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Erbringung von molekulargenetischen Untersuchungen bei monogenen Erkrankungen (Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik)
- Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG)
- Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK)

Downloads

- Antrag

- **Kontakt**

Frau Daniela Klawikowski

Fachbereich Qualitätssicherung

Vertragsärztliche Versorgung

Berliner Allee 22

30175 Hannover

Telefon: 0511 380-3371

E-Mail: daniela.klawikowski@kvn.de